



Verbreitung audiovisueller Inhalte über Peer to Peer

Medien- und urheberrechtliche Einordnung

Rechtsanwalt Michael Schmittmann

20. medienforum.nrw

Köln, 11. 06. 2008

Gliederung

- Keine einheitliche Form der Peer to Peer Verbreitung

- Medienrechtliche Einstufung
 - Nach europäischem Recht
 - Nach deutschem Recht

- Urheberrechtliche Bewertung

Unterschiedliche Arten der Peer to Peer Verbreitung

- Nutzung der Peer to Peer Technologie in unterschiedlicher Art und Weise möglich:
 - On-Demand-Dienste (z.B. Joost)
 - Verbreitung linearer Inhalte (z.B. Zattoo, Livestation)

- In beiden Fällen kann Angebot mit einer Set-Top-Box auf Softwarebasis verglichen werden

Medienrechtliche Einstufung der Angebote

Nach europäischem Sekundärrecht

Grundlage für die Einstufung ist die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (RL 89/552/EWG in der Fassung der RL/2007/65/EG [ABl. L 332/27 v. 18. Dezember 2007])

- Verbreitung linearer Inhalte (Zattoo, Livestation)
 - Audiovisueller Mediendienst nach Art. 1 lit. a) der RL?
 - Nein, es fehlt an redaktioneller Verantwortung des Diensteanbieters nach Art. 1 lit. c)
 - Diensteanbieter hat keine Kontrolle über Zusammenstellung der Sendungen und ihre Bereitstellung im Sendeplan
- On-Demand-Dienste (Joost)
 - Audiovisueller Mediendienst nach Art. 1 lit. a)
 - Konkret: Audiovisueller Mediendienst auf Abruf, Art. 1 lit. g)

Medienrechtliche Einstufung der Angebote

Nach deutschem Recht

Rechtslage mit Inkrafttreten des 10. RÄStV

- Verbreitung linearer Inhalte (Zattoo, Livestation)
 - Anbieter einer Plattform, § 2 Abs. 1 Nr. 10 RStV
 - In offenem Netz, daher nur eingeschränkt reguliert, § 52 Abs. 1 S. 1 RStV
 - Ausnahme: marktbeherrschende Stellung, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RStV
 - Ansonsten insbesondere: keine Anmeldepflicht
 - Es finden nur §§ 52a, 52f RStV Anwendung

Medienrechtliche Einstufung der Angebote

Nach deutschem Recht

Rechtslage mit Inkrafttreten des 10. RÄStV

- On-Demand-Dienste (Joost)
 - (Noch) kein Rundfunk, sondern Telemedium mit journalistisch-redaktioneller Gestaltung, § 54 Abs. 1 RStV
 - Erreicht (noch) nicht die Meinungsrelevanz des herkömmlichen Rundfunks
 - Daher zulassungsfrei
 - Kann sich in Zukunft ändern, entweder aufgrund § 20 Abs. 2 RStV oder weil es originär die Meinungsrelevanz des Rundfunks erreicht
 - Zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben, auch nicht nach Überarbeitungsbeschluss des Dritten Strukturpapiers der DLM, da On-Demand-Dienste keine gleichzeitigen Abrufe anbieten

Urheberrechtliche Bewertung

Verschiedene Angebotsformen unterschiedlich zu bewerten

- Verbreitung linearer Inhalte ist mit IPTV in geschlossenen Netzen gleichzustellen
 - Daher: Kabelweitersendung nach § 20b UrhG

- On-Demand-Dienste nicht abschließend geklärt
 - Kommt Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG, oder Senderecht, § 20 UrhG, zur Anwendung?

- Aufgrund der kurzen Zwischenspeicherung der Inhalte bei Peer to Peer Technologie muss auch § 44a UrhG beachtet werden



Düsseldorf

Cecilienallee 5 · D-40474 Düsseldorf
T +49 (0)211 600 55-00 · F +49 (0)211 600 55-050
duesseldorf@heuking.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!